

GEWERBE - Wertanpassung - Gebäude und Betriebseinrichtungen - ImG018.12

1. Die Versicherungssummen für Gebäude bzw. Betriebseinrichtungen werden jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz verändert, der den Veränderungen der Kosten der Neuherstellung bzw. Wiederbeschaffung seit der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie verändert.

2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung werden die in der Polize ausgewiesenen Indizes herangezogen. Wird einer der in der Polize ausgewiesenen Indizes nicht mehr veröffentlicht, so wird der an seine Stelle getretene Index herangezogen.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

IA

$P = 100 \times \left(\frac{IA}{IO} - 1 \right)$

IO

P = Prozentsatz der Veränderung

IO = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)

IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)

Es werden die jeweils letztmals vor der Prämienhauptfälligkeit veröffentlichten Indizes herangezogen.

3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung finden im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als

3.1. zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

3.2. eine nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

3.3. eine infolge von Veränderungen der versicherten Sache (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme Berücksichtigung fand.

4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.

5. Abweichend von den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) über Unterversicherung bildet die in der Polize ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post, unter Berücksichtigung des Prozentsatzes der Veränderung bis zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, die Grenze der Entschädigung.

6. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie in geschriebener Form gekündigt werden.